

4. den Verurteilten verpflichten, sich in bestimmten Orten oder Gebieten der Deutschen Demokratischen Republik nicht aufzuhalten und den für seinen Aufenthalt von den staatlichen Organen erteilten Auflagen strikt nachzukommen (§§51, 52 Absätze 1 und 2 gelten entsprechend);

5. den Verurteilten verpflichten, sich einer fachärztlichen Behandlung zu unterziehen, soweit es zur Verhütung weiterer Rechtsverletzungen notwendig ist.

(4) Diese Verpflichtungen werden für eine bestimmte, die Bewährungszeit nicht übersteigende Dauer, jedoch nicht länger als für zwei Jahre ausgesprochen.

(5) Erfüllt der Verurteilte böswillig die ihm auf erlegten Pflichten nicht oder bringt er durch hartnäckig undiszipliniertes Verhalten zum Ausdruck, daß er keine Lehren aus der Verurteilung und dem bisherigen Strafvollzug gezogen hat, kann der Vollzug der Strafe angeordnet werden.

(6) Für die Aussetzung von Arbeitserziehung gelten diese Bestimmungen entsprechend.

1. Diese auf den Erfahrungen mit § 346 StPO (alt) aufbauende Bestimmung ist von prinzipieller Bedeutung für die Erhöhung der Wirksamkeit der Strafen mit Freiheitsentzug. Sie ist eine für das sozialistische Strafrecht und den sozialistischen Strafvollzug typische Maßnahme.

Ihre Bedeutung besteht darin, daß

- a) der Strafgefangene durch das Inaussichtstellen einer vorzeitigen Beendigung des Freiheitsentzuges angehalten wird, entsprechend dem Prinzip der Bewährung und Wiedergutmachung durch sein Verhalten und seine eigenen Leistungen zu beweisen, daß er die notwendigen Lehren aus der Bestrafung gezogen hat. Durch das Herstellen einer Abhängigkeit des Entlassungstermins vom Verhalten des Verurteilten wird dieses in die richtigen Bahnen gelenkt. Zugleich wird damit dem Verurteilten das Vertrauen entgegengebracht, daß er künftig die sozialistische Gesetzlichkeit einhalten werde.
- b) der Übergang vom Freiheitsentzug in das Leben in der Freiheit gefördert wird: Bevor die Strafe verbüßt ist, kann der Straftäter bereits in der Freiheit leben und arbeiten, auch wenn diese im Rahmen der zusätzlichen Festlegungen des Abs. 3 bzw. der § 47 ff. durch bestimmte Auflagen beschränkt ist. Das ist für eine erfolgreiche Wiedereingliederung der Haftentlassenen von großer Bedeutung.

Die Strafaussetzung auf Bewährung ist eine Maßnahme im Rahmen des Vollzuges der Freiheitsstrafe und der Wiedereingliederung des Verurteilten, die der Realisierung der Zwecke der Freiheitsstrafe dient. Wegen der Bedeutung dieser Maßnahme für die Gesetzlichkeit und Rechtssicherheit ist sie nicht selbständig durch das Vollzugsorgan, sondern durch das Gericht zu entscheiden. Die Strafaussetzung ist folglich keine korrigierende Entscheidung über die Straftat bzw. das Strafurteil, sondern auf die För-